

Förderungsrichtlinie des Klima- und Energiefonds für Maßnahmen der Marktüberleitung von Energie-, Gebäude- und Mobilitätstechnologien

vom ...[Datum der Genehmigung]

Inhalt

INHALT	2
1. ZIEL UND ZWECK DER FÖRDERUNG	3
2. RECHTSGRUNDLAGEN	3
3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG UND FÖRDERUNGSFÄHIGE PROJEKTE	4
4. FÖRDERUNGSFÄHIGE UNTERNEHMEN.....	7
5. GESTALTUNG DER FÖRDERUNG	8
6. VERFAHREN DER FÖRDERUNGSABWICKLUNG.....	9
7. AUSKÜNFTE UND ÜBERPRÜFUNGEN	11
8. EINSTELLUNG UND RÜCKZAHLUNG	11
9. DATENSCHUTZ	14
10. BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT EU-PROGRAMMEN	14
11. GLEICHBEHANDLUNG.....	14
12. GERICHTSSTAND.....	15
13. INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER	15

1. Ziel und Zweck der Förderung

Der Klima- und Energiefonds verfolgt gemäß seinem gesetzlichen Auftrag u.a. die Ziele einer Stärkung der Entwicklung und Verbreitung der österreichischen Umwelt- und Energietechnologien sowie der Absicherung und des Ausbaus von Technologieführerschaft.

Die erfolgreiche wirtschaftliche Überleitung von Energie-, Gebäude- und Mobilitätstechnologien (beispielsweise in den Bereichen Energieeffizienz und -einsparung, Erneuerbare Energien, Intelligente Netze, Speicher, Elektromobilität) wird eine wesentliche Rolle bei den erforderlichen bzw. geplanten Veränderungsprozessen des Energiesektors spielen. Das gegenständliche Programm schließt daher nahtlos an die Forschungs- und Technologieentwicklungsprogramme an und begleitet zielgerichtet Unternehmen bei der Umsetzung der erzielten Ergebnisse.

Innovative Unternehmen werden bei der Überführung bereits entwickelter Technologien, Produkte und Dienstleistungen aus Nischenmärkten in Standardmärkte unterstützt. Im Sinne eines geschlossenen Innovationsförderungssystems werden ExpertInnenberatungen, sowie umsetzungsreife Investitionsprojekte in Kombination mit unterschiedlichen Finanzierungs- und Förderinstrumenten mit einem Zuschuss gefördert. Die Kombination dieser Zuschüsse mit bestehenden oder neuen Förderungsprogrammen (z.B. aws-Garantie, erp-Kredit, Umweltförderung im Inland) ist im Sinne der Bildung von optimierten Förderungspaketen anzustreben.

Zentrale Zielsetzung des Programms ist die Unterstützung der Überleitung der relevanten Forschungsergebnisse von innovativen Unternehmen in den Markt. Ein schwieriges und teilweise unklares Marktumfeld für neue Produkte, sich verändernde Geschäftsmodelle, strategische Partnerschaften und notwendige Referenz- und Pilotanlagen stellen innovative Unternehmen tätig in den Bereichen Energie-, Gebäude- und Mobilitätstechnologien vor große Herausforderungen. Folgende betriebliche Umsetzungsmaßnahmen sollen unterstützt werden:

- Unternehmerischen Entscheidungen hinsichtlich Markteintritt durch „Market Match“ und Beschaffung relevanter Marktinformationen bezüglich innovativer Produkte
- Etablierung adäquater Geschäftsmodelle
- Strategische Partnerschaften mit Zielsetzung einer zeitnahen Umsetzung von Forschungsergebnissen in marktreife Produkte sowie deren Markteinführung
- Investitionsintensive industrielle Umsetzungsprojekte
- Erhöhung der Anzahl und Qualität von innovativen Produkten und Technologien

Förderungsgeber ist der Klima- und Energiefonds. Mit der Durchführung der Förderungen nach der vorliegenden Richtlinie wird eine vom Präsidium des Klima- und Energiefonds nominierte Abwicklungsstelle betraut.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Nationale Rechtsgrundlagen

Bei der Ausgestaltung der Förderungsvereinbarungen sind neben dem europäischen Beihilfenrecht (siehe Punkt 2.2.) die gesetzlichen Bestimmungen des Klima- und Energiefondsgesetzes, BGBl. I Nr. 40/2007, (KLI.EN-FondsG) und die vorliegende Richtlinie zu berücksichtigen.

2.2. Europarechtliche Grundlagen

Die vorliegende Richtlinie basiert auf folgenden europarechtlichen Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187/1 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung):
 - Art. 14 Regionale Investitionsbeihilfen
 - Art. 17 Investitionsbeihilfen für KMU
 - Art. 18 KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
 - Art. 25 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - Art. 28 Innovationsbeihilfen für KMU
- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABI. L 352 vom 24.12.2013 (kurz „de-minimis-Verordnung“).
- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABI. L 124 vom 20.5.2003, S 36- 41). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

Die vorliegende Richtlinie wird der Europäischen Kommission zur Freistellung mitgeteilt.

3. Gegenstand der Förderung und förderungsfähige Projekte

3.1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Projekte, die der Erreichung der Ziele gemäß Punkt 1. dienen.

3.2. Förderungsfähige Projekte

Förderungsfähig sind ausschließlich Kosten die zur Zielerreichung des gegenständlichen Programms gemäß Punkt 1. beitragen.

3.2.1. Innovations- und Investitionsprojekte

3.2.1.1. Innovationsprojekte

Gefördert werden die Kosten von Innovationsprojekten, wie Entwicklungs- und Personalkosten einschließlich Kosten für die Realisierung von Pilot- und Demonstrationsobjekten, wobei die Förderbarkeit sich aus der jeweils zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gem. Punkt 5.2. ergibt.

3.2.1.2. Investitionsprojekte

Gefördert werden kann die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen, soweit diese aktiviert werden.

3.2.2. Beratung und Innovationsdienstleistungen

Gefördert werden können Beratungs- und Innovationsdienstleistungen im Hinblick auf die Umsetzung betrieblicher Innovationsprojekte im Zusammenhang mit dem Aufbau von Marktwissen und der Etablierung adäquater Geschäftsmodelle für innovative Produkte, sowie der Unterstützung bei der Vermittlung von strategischen Partnern zur Forcierung der Überleitung von prototypischen F&E-Ergebnissen in innovative Produkte.

3.2.3. Studien, Bildung von Netzwerken

Ebenfalls können Kosten externer Studien zur Vorbereitung und Umsetzung betrieblicher Innovationsprojekte sowie der Aufbau von Netzwerken und die zielgerichtete Vernetzung österreichischer Akteure im Technologiebereich gefördert werden.

3.3. Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind Kosten im Zusammenhang mit den unter Punkt 3.2. angeführten Projekten.

3.4. Nicht förderungsfähige Projekte und Kosten

- Projekte, mit denen vor Einbringung des Förderungsantrags begonnen wurde bzw. Kosten, die vor Einbringung des Förderungsantrags angefallen sind
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern (einschließlich Vorführgeräten und -maschinen)
- Vorhaben, die einen Investitionsstandort außerhalb von Österreich haben
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150 (netto) resultieren
- Der Ankauf von Grundstücken und bestehenden Baulichkeiten, sowie die anteiligen Grundstückskosten bei Ankauf neu errichteter Gebäude
- Der Erwerb von Beförderungsmitteln sowie deren Zubehör, sofern diese nicht zur Erreichung des Ziels gemäß Pkt. 1 direkt eingesetzt werden
- Projekte, mit förderungsfähigen Kosten kleiner EUR 1.000 und größer EUR 5 Mio.
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist
- Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen

Die nicht förderungsfähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt 2.2. ab, Details dazu finden sich unter www.klimafonds.gv.at.

3.5. Beurteilungskriterien zur Projektbewertung

Zur Bewertung der Projekte und Festlegung der Förderungshöhe werden folgende Bewertungskriterien herangezogen.

a) Innovation

Als Detailkriterien kommen beispielhaft folgende Fragestellungen zur Anwendung:

- Produktinnovationen: Erweiterung des Portfolios um neue Produkte und Dienstleistungen inkl. Aufbau neuer Geschäftsfelder und/oder Neupositionierung entlang der Wertschöpfungskette
- Prozessinnovationen: Modernisierung der Verfahren inkl. Einführung innovativer Geschäftsmodelle oder Vertriebsstrukturen
- Erhöhung der Qualität und Verbesserung des Designs, Usability, etc. (auch Scaling Up, Microisierung,...) von bereits angebotenen Produkten und Dienstleistungen
- Maßgeblichkeit des Intellectual Property Rights (IPR) (Werthaltigkeit und Bedeutung des Patentes, Muster, Marke, Firmengeheimnis)
- Wissenstransfer durch Kooperation oder Zukauf
- Bildung von Netzwerken und Clustern

b) Wachstum/Beschäftigung:

Als Detailkriterien kommen beispielhaft folgende Fragestellungen zur Anwendung:

- Projektgröße im Verhältnis zu Unternehmensbasis (z.B. Projekt im Verhältnis zur Afa)
- Projekt führt zur höheren Qualifikation
- Beschäftigungseffekt (durch das Projekt)
- Regionale Bedeutung (Leitbetrieb, Kooperationen und Cluster, strukturschwache Region)
- Erhöhung der Exportquote durch das Projekt
- Übernahme eines (erstmaligen) unternehmerischen Wagnisses bzw. Risikos
- Projekt führt zur Kapazitätserweiterung
- Internationale Orientierung (Internationale Kooperationen, Cluster, Direktinvestitionen, ...)

c) Umweltrelevanz

Als Detailkriterien kommen beispielhaft folgende Fragestellungen zur Anwendung:

Führt das Projekt zu umweltfreundlichen Produkten oder Verfahren wie Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen, nachhaltige Mobilität, effizienter Ressourceneinsatz, Kreislaufwirtschaft oder ähnlichem?

d) Soziale und gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)

Als Detailkriterien kommen beispielhaft folgende Fragestellungen zur Anwendung:

- positive soziale & gesellschaftliche Auswirkungen (z.B. Lehrlingsausbildung, Behindertenrelevanz, prekäre Gruppen am Arbeitsmarkt, Zuwanderer, etc.)
- Maßnahmen zur Unterstützung der Geschlechtergleichstellung im Unternehmen

4. Förderungsfähige Unternehmen

4.1. Förderungsfähige Unternehmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen

Förderungsfähige Unternehmen können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben.

Das zu fördernde Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

4.2. Ausschlusskriterien

4.2.1. Folgende Unternehmen und Projekte sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.
- Bank- und sonstiges Finanzierungswesen, Versicherungswesen und Realitätenwesen
- gemeinnützige Vereine
- Gebietskörperschaften kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. Hinsichtlich der Beteiligung von Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts an Förderungswerbern gelten die Bestimmungen der KMU-Definition gem. Punkt 2.2.; darüber hinaus kommen juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 % beteiligt sind, als Förderungswerber nicht in Betracht.

4.2.2. Gegen die Förderungswerberin oder den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin oder einen geschäftsführenden Gesellschafter darf

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. müssen seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes zwei Jahre vergangen sein;
- kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.

4.2.3. Große oder mittlere Unternehmen, die durch eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne des Beihilfenrechts gefördert wurden, sind während des Umstrukturierungszeitraumes von einer Förderung ausgeschlossen.

4.2.4. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4.2.5. Unternehmen, die in Bezug auf das Projekt gegen (i) das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchführung von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF, gegen (ii) das

Sicherheitskontrollgesetz 2013 (SKG 2013) BGBl. I Nr. 42/2013 idgF, oder gegen (iii) sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

5. Gestaltung der Förderung

5.1. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung besteht in einem Zuschuss zu den förderungsfähigen Kosten bzw. erfolgt in Form einer von der Abwicklungsstelle direkt erbrachten Dienstleistung. In diesem Fall wird das einem Zuschuss entsprechende pauschalisierte Ausmaß der Dienstleistung (in Euro) sowie der Förderbarwert in der Förderungsvereinbarung definiert.

5.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt maximal 50 % (bei Projekten gem. Punkt 3.2.1.1), max. 30 % (bei Projekten gem. Punkt 3.2.1.2.), max. 100% (bei Projekten gem. Punkt 3.2.2.) bzw. max. 50% (bei Projekten gem. Punkt 3.2.3) der förderungsfähigen Kosten unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen.

Die konkrete Höhe des Zuschusses bei Projekten gem. Punkt 3.2. ergibt sich aus dem Erfüllungsgrad der Bewertungskriterien gemäß Pkt. 3.5. unter Berücksichtigung der Obergrenzen des EU-Beihilferechts:

100% als De-minimis oder Art 28 (4) AGVO, wobei die Obergrenze in Höhe von EUR 200.000 in einem Zeitraum von 3 Jahren einzuhalten ist (bei De-minimis für die Unternehmensgruppe, bei Art 28 (4) für gleichartige Förderungen).

50% für Pilot/Referenzanlagen (kumuliert) nur für industrielle Forschung, bei experimenteller Entwicklung max. 45% (KU) / 35% (MU). Anschaffungskosten werden bei F&E-Förderung nur anteilig während des Projekts berücksichtigt (AfA); bei einer Förderung der gesamten Investitionskosten sind gemäß Art 17 KMU-Investitionen max. 20% (KU) / 10% (MU) und gemäß Art. 14 Regionale Investitionsbeihilfen max. 30 % möglich bzw. als Förderung nach De-minimis.

5.2.1. Obergrenzen

Die förderungsfähigen Kosten betragen für Innovationsberatung im Zusammenhang mit dem Aufbau von Marktwissen bis zu EUR 10.000,-. Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus der Summe der für die Innovationsberatung von Seiten der Abwicklungsstelle tatsächlich aufgewendeten Stunden gemäß vereinbartem Stundensatz und werden im Ausführungsvertrag festgelegt.

Die förderungsfähigen Kosten für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung externer Studien betragen maximal EUR 200.000,- und ergeben sich aus der Summe der Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen (exkl. Umsatzsteuer) nach Abzug von angebotenen Skonti, Rabatten und Gutschriften.

Die förderungsfähigen Kosten von Investitionsprojekten betragen maximal EUR 5.000.000,-.

5.2.2. Kumulierungen

Bei der Gewährung von Förderungen ist insbesondere unter Berücksichtigung von Förderungen, welche für das Vorhaben unter anderen Richtlinien und/oder aus anderen Quellen (einschließlich solcher der Länder, Gemeinden oder anderer Fördergeber, sowie aus Mitteln der EU, einschließlich allfälliger De-minimis-Beihilfen) gewährt werden, die jeweilige Förderungsobergrenze zu beachten (Kumulierung).

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist daher zu verpflichten, im Förderungsantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Abwicklungsstelle hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

6. Verfahren der Förderungsabwicklung

6.1. Antragstellung

Förderungsanträge sind unter Verwendung des von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formulars direkt bei der Abwicklungsstelle einzubringen. Beizubringende Unterlagen und sonstige Informationen müssen vollständig sein, um der Abwicklungsstelle eine umfassende Beurteilung des um eine Förderung einreichenden Unternehmens sowie des zu fördernden Projekts zu ermöglichen. Werden solche Unterlagen trotz Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann der Förderungsantrag außer Evidenz genommen werden.

Die Einbringung der Förderungsanträge kann auch über eine elektronische Anwendung erfolgen. Wenn dies für das Unternehmen beziehungsweise die um die Förderung antragstellende Person zumutbar ist, muss diese Einbringung über eine gemäß § 3 Unternehmensserviceportalgesetz, BGBl. I Nr. 52/2009 in das Unternehmensserviceportal eingebundene elektronische Anwendung erfolgen.

6.2. Entscheidung

Förderungsanträge sind von der Abwicklungsstelle hinsichtlich der Erfüllung der Förderungsrichtlinie zu prüfen.

Entscheidungen über Förderungsanträge trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds auf Empfehlung der Abwicklungsstelle.

Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderungsantrag hat die Abwicklungsstelle der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ein Anbot im Auftrag und auf Rechnung des Klima- und Energiefonds zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist innerhalb von 3 Monaten ab Ausstellung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber anzunehmen. Mit der Annahme bestätigen die Förderungswerberin oder der Förderungswerber auch die Kenntnisnahme der Förderungsrichtlinie.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsantrags gibt die Abwicklungsstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber schriftlich bekannt.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet.

6.3. Projektdurchführung und Auszahlung

6.3.1. Durchführungszeitraum

Der Zeitraum für die Durchführung des förderungsfähigen Projektes wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt. Ein förderungsfähiges Projekt ist längstens innerhalb von 3 Jahren durchzuführen. Ein längerer Durchführungszeitraum darf nur in ausreichend begründeten Einzelfällen festgelegt werden.

6.3.2. Projektkostennachweis

Der Nachweis über den der Förderungsvereinbarung gemäßen Abschluss des Gesamtvorhabens ist durch einen von der Förderungsnehmerin und dem Förderungsnehmer erstellten und unterfertigten Projektkostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung) unter Verwendung des von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formblattes zu erbringen. In diesen Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrückklassen etc.) aufgenommen werden.

Die Frist für den Projektkostennachweis und die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen wird in Förderungsvereinbarung definiert.

6.3.3. Auszahlung

Der gewährte Zuschuss wird in einem Betrag oder in mehreren Teilbeträgen ausbezahlt. Die diesbezüglichen Detailregelungen werden im jeweiligen Förderungsvertrag festgelegt.

Vor der Auszahlung der Gesamtförderung sind jedenfalls vorzulegen:

- a. der Projektkostennachweis lt. Punkt 6.3.2.
- b. der Nachweis über die Erfüllung der mit der Förderungsvereinbarung verbundenen Auflagen und Bedingungen.

Zusätzlich kann festgelegt werden, dass zusätzlich vorzulegen sind:

- c. bei Fremdfinanzierungen seitens des finanzierenden Instituts die Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel
- d. bei eigenfinanzierten Investitionen der Nachweis über die Aufbringung der Eigenmittel;

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig.

7. Auskünfte und Überprüfungen

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die Förderungnehmerin oder der Förderungnehmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten gemäß des jeweiligen Programmdokumentes nachzukommen.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative der Abwicklungsstelle anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.

Der Rechnungshof, der Klima- und Energiefonds, die Abwicklungsstelle sowie die Organe der Europäischen Union sind berechtigt, eine Überprüfung des geförderten Projekts durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung für ein Monitoring und zukünftige Evaluierungen ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Förderungsempfängerin/ der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung. Die Indikatoren zur Zielerreichung sind aus der „wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abzuleiten.

Bei Einreichung eines Förderungsantrags ist vom Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

8. Einstellung und Rückzahlung

8.1. Einstellung

8.1.1. Die Auszahlung wird vorläufig eingestellt im Falle der

- a. Eröffnung des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens über das Vermögen der Förderungnehmerin oder des Förderungnehmers;
- b. entgeltlichen Veräußerung oder Überlassung des Unternehmens oder des geförderten Unternehmensteiles;
- c. Übergabe des Unternehmens durch Schenkung oder im Erbwege.

8.1.2. Im Anschluss wird bei Fortführung des Unternehmens beziehungsweise Projektes und Einhaltung der Förderungsbedingungen und -auflagen nach einer entsprechend begründeten Mitteilung an die Abwicklungsstelle die Auszahlung fortgesetzt. Im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss die Käuferin oder der Käufer oder die

Übernehmerin oder der Übernehmer sowie das geförderte Unternehmen unter Einbeziehung einer allenfalls entstehenden Gruppe die spezifischen Förderungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen (zB , KMU-Eigenschaft, de-minimis-Kriterien etc.).

8.1.3. Die Förderung wird endgültig eingestellt

a. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes 8.1.1., wenn im Falle der lit. a. kein Sanierungsplan angenommen wird oder im Falle der lit. b. oder c. die spezifischen Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden;

b. wenn die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt wird.

8.1.4. Die Abwicklungsstelle kann Förderungszusagen widerrufen, wenn die Auszahlungsbedingungen durch Verschulden der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers nicht innerhalb der im Förderungsvertrag genannten Fristen hergestellt werden (Rücktritt vom Förderungsvertrag).

8.2. Rückzahlung

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel bzw. den Förderbarwert (bei Dienstleistungen) über schriftliche Aufforderung der Europäischen Union oder der Abwicklungsstelle binnen 14 Tagen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung ist vorzusehen, wenn

8.2.1. die Abwicklungsstelle oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder

8.2.2. eine in dieser Richtlinie, oder dem Förderungsvertrag enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder

8.2.3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden, oder

8.2.4. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde, oder

8.2.5. die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 7. be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder

8.2.6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder

8.2.7. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder

8.2.8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b Behinderteneinstellungsgesetz von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer nicht beachtet wurden, oder

8.2.9. von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird, oder

8.2.10. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde, oder

8.2.11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren.

Sofern das Vorhaben ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die Abwicklungsstelle vom Erlöschen des Anspruches und/oder von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Abwicklungsstelle kann die ausgezahlten Förderungsmittel bzw. den Förderbarwert (bei Dienstleistungen) ganz oder teilweise rückfordern, wobei der Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren (beginnend mit dem Datum des Abschlusses des Vorhabens)

- a. ein gefördertes Investitionsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder
- b. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens wegfallen, oder
- c. die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt wird.

Liegt in diesen Fällen kein Verschulden des geförderten Unternehmens vor, kann die Abwicklungsstelle auf die Verrechnung von Zinsen verzichten.

Allfällige weitergehende Ansprüche bleiben hievon unberührt.

9. Datenschutz

9.1. Datenverwendung durch die Abwicklungsstelle und den Klima- und Energiefonds

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der Abwicklungsstelle gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, von der Abwicklungsstelle und von der von ihr beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der Abwicklungsstelle gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Klima- und Energiefonds des Rechnungshofes und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Förderstellen derselben Förderungswerberin oder demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

9.2. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über Punkt 9.1. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten von der Abwicklungsstelle als Dienstleister für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der Abwicklungsstelle schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Abwicklungsstelle unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

10. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Programmen

Diese Förderungsrichtlinie kann auch im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme oder sonstiger EU-Programme zur Darstellung der nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

11. Gleichbehandlung

Förderungen werden nur Förderungswerberinnen oder Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz und das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes idgF einzuhalten.

12. Gerichtsstand

In die Förderungsvereinbarung ist - soweit gesetzlich zulässig - eine Regelung aufzunehmen, wonach sich die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es der Abwicklungsstelle jedoch vorbehalten bleibt, sie oder ihn auch an ihrem oder seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

13. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegende Richtlinie tritt mit **XXX** in Kraft und gilt bis 31.12.2020.